

An das Finanzamt

ANTRAG auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG

§ 44 a Abs. 7 EStG

§ 38 Abs. 3 KStG

§ 44 a Abs. 4 EStG

§ 44 a Abs. 8 EStG

§ 44 a Abs. 5 EStG

§ 11 Abs. 2 InvStG

Zeile	1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 <input type="text"/> gelten.			
		A. Allgemeine Angaben			
	2	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
	3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
	4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
	5	Geschäftsleitung		Sitz	
	6	Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)			
	7				Telefonisch erreichbar unter Nr.
	8	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
	9	Empfangsbevollmächtigter / Postempfänger (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift			
	10				
	11	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
	12	Eine Bescheinigung nach <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 4 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 5 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 7 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 8 EStG, <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 2 InvStG, <input type="checkbox"/> § 38 Abs. 3 KStG ¹⁾ ist erteilt			
	13	vom Finanzamt		unter der Ordnungs-Nummer <input type="text"/> gültig bis 31.12. <input type="text"/>	
		B. Angaben zur körperschaftsteuerlichen Behandlung			
	14	Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist		<input type="checkbox"/> unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.	
	15			<input type="checkbox"/> eine juristische Person des öffentlichen Rechts.	
	16	und wird		<input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuer veranlagt	
	17			beim Finanzamt <input type="text"/>	
	18			unter Steuernummer <input type="text"/>	
	19			<input type="checkbox"/> uneingeschränkt <input type="checkbox"/> mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).	
	20			<input type="checkbox"/> mit dem / den Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).	
	21			<input type="checkbox"/> nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.	

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

Zeile **Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:**

31 Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen **nicht** auf Anteile, die
- in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder
- in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

C. Bei einem Antrag nach § 44 a Abs. 5 EStG

32 Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:

	Bescheinigung im Sinne des	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
33	§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG	
34	§ 44 a Abs. 4 EStG	
35	§ 44 a Abs. 5 EStG	
36	§ 44 a Abs. 7 EStG	
37	§ 44 a Abs. 8 EStG	
38	§ 11 Abs. 2 InvStG	
39	§ 38 Abs. 3 KStG ¹⁾	

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

_____, _____

(Unterschrift)

Dieser Antrag muss von dem in Zeile 6 genannten Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG, § 44 a Abs. 4, 5, 7 und 8 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG sowie § 38 Abs. 3 KStG verlangt.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

Merkblatt

zum Vordruck NV 2 A

Gesetzliche Grundlage für die Bescheinigung	Kreis der Gläubiger und Anteilseigner, für die die Ausstellung einer Bescheinigung in Betracht kommt *)	Wirkung der Bescheinigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind
§ 43 Abs. 2 S. 4 EStG	1. Inländische sonstige juristische Personen des privaten Rechts, 2. inländische nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen.
§ 44 a Abs. 4 EStG	1. Von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, 2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.
§ 44 a Abs. 5 EStG	Unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Gläubiger, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern erstattet. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Vordrucke für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b EStG erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn.
§ 44 a Abs. 7 EStG	1. Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 2. inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, 3. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a bis 7 c EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch für Kapitalerträge aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Bei Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.
§ 44 a Abs. 8 EStG	1. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 (mit Ausnahme der Nr. 9) KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreit sind, 2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44 a Abs. 7 EStG (s. o.) bezeichnet sind.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a EStG, Kapitalerträgen aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG (unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist) ist der Steuerabzug nur zu drei Fünftel der Steuersätze gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, bei denen der Steuerabzug in voller Höhe vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern zu zwei Fünftel die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.
§ 11 Abs. 2 InvStG	Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften und inländische Investmentaktiengesellschaften.	Auf Antrag wird an die Depotbank gemäß § 11 Abs. 2 InvStG die von den Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet. Für die Erstattung bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern und für die Erstattung bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist.
§ 38 Abs. 3 KStG	Unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner	Die Körperschaftsteuer wird nicht nach § 38 Abs. 2 KStG erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, bei der aufgrund eines von dieser bis zum 30.09.2008 bei dem für deren Besteuerung zuständigen Finanzamt unwiderruflich gestellten Antrags § 38 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt.

*) Außer im Fall des § 11 Abs. 2 InvStG und des § 44 a Abs. 5 EStG ist für die Erteilung der Bescheinigung Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die Bescheinigung Gültigkeit haben soll, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.